



GEMEINDE VEITSBRONN

Zuschussrichtlinie der Gemeinde Veitsbronn zur Förderung der Kommunalpartnerschaften

1. Fördergrundlagen

Die Gemeinde Veitsbronn unterhält Kommunalpartnerschaften mit den Gemeinden Sovicille/Italien und Leukersdorf/Sachsen. Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 14. 07. 2016, wird an Vereine und Organisationen, die ihren Sitz im Geltungsbereich der Gemeinde haben, für Fahrten die der Pflege und partnerschaftlichen Beziehungen zu den Partnergemeinden dienen, ein Zuschuss gewährt, sofern Haushaltsmittel in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht jedoch nicht.

2. Höhe der Förderung

a) Besuch der Partnergemeinden

- aa) Vereine und Organisationen, die Gruppenfahrten (mindestens 20 Personen) von mehr als drei Tagen in die Partnergemeinden durchführen, werden die Kosten für einen Omnibus mit 40 % der nachgewiesenen Kosten gefördert.
- ab) Jugendliche bis einschl. 21 Jahre (Junge Erwachsene) erhalten pro Übernachtung einen Zuschuss in Höhe von 10,00 €.
- ac) Vereine und Organisationen, die Gruppenfahrten (mindestens 8 Personen) in die Partnergemeinden durchführen, werden die Kosten für Kleinbusse und/oder Pkw mit pauschal 100,00 € (Leukersdorf) bzw. 500,00 € (Sovicille) gefördert.
- ad) Der zu gewährende Zuschuss darf die ungedeckten Kosten des Besuchs nicht übersteigen.

b) Besuch aus den Partnergemeinden (Gegenbesuch)

- ba) Für jeden zu betreuenden Gast aus den Partnergemeinden wird pro Übernachtung ein Zuschuss von 5,00 € gewährt. Die Abwicklung erfolgt über den organisierenden Verein.
- bc) Der zu gewährende Zuschuss darf die ungedeckten Kosten der Betreuung nicht übersteigen.

3. Fördervoraussetzungen

zu 2.a) Besuch der Partnergemeinden

- a) Die Vereine und Organisationen haben bis spätestens vier Wochen vor der Fahrt die geplante Fahrt unter Darlegung des Reiseprogramms und der Teilnehmerzahl anzuzeigen.
- b) Nach Abschluss der Fahrt sind unter Vorlage von Nachweisen die Ausgaben und Einnahmen zu belegen. Zudem sind eine Auflistung der teilnehmenden Personen mit der Unterschrift der Reiseteilnehmer, sowie ein aussagekräftiger Bericht über das Reiseprogramm in der Partnergemeinde vorzulegen.

zu 2.b) Besuch aus den Partnergemeinden (Gegenbesuch)

- a) Vor Reisebeginn des Gegenbesuchs, ist dieser unter Beschreibung der geplanten Aktivitäten vom veranstaltenden Verein bzw. Organisation der Gemeinde anzuzeigen.
- b) Nach Abschluss des Besuches sind eine Teilnehmerliste auf der die betreuten Gäste unterschrieben haben, sowie ein Bericht über Aktivitäten und Ablauf vorzulegen.

4. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nur über den Verein.

5. Ausnahmen

Offizielle Veranstaltungen der Gemeinde bleiben hiervon unberührt.

Nicht förderfähig sind darüber hinaus Veranstaltungen, die religiöse und politische Extremismen zum Inhalt haben oder fördern. Das Gleiche gilt, wenn links- oder rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut unterstützt oder verbreitet wird.

6. Inkrafttreten

Die Zuschussrichtlinie tritt mit dem 01.08.2016 in Kraft.

Veitsbronn, den 18. Juli 2016

Gemeinde Veitsbronn

gez.

Kistner
1. Bürgermeister